

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51

Ausgegeben Oppeln, den 23. Dezember 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummer 60 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 39 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 477; Einlösung von Zinsscheinen und Bezug neuer Zinsscheindogen der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen, S. 477; Acetylen-Vermwendung, S. 479; Tarif der von preussischen Armenverbänden zu erhaltenden Armenpflegekosten, S. 479; Geldlotterie der Allg. Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen pp. in Berlin, S. 480; Warnung vor einem amerikanischen Heilmittel gegen Trunksucht, S. 480; Lotterie zur Förderung der Pferdezucht in Schleswig-Holstein, S. 480; desgl. in Marienburg, S. 481; offene kath. Pfarrei Lüben, S. 481; Aufhebung der landesk. Anordnung vom 25. 10. cr., betr. Maul- und Klauenseuche, S. 481; Landtags-Abgeordneten-Erwahl in Kreise Gleiwitz, S. 481; Mitglieds-Verminderung in der Fußbeschlag-Prüfungskommission Oppeln, S. 481; Schick der trigonometrischen Marksteine, S. 481; Vorarbeiten zu Schneeschutlanlagen der Eisenbahnstrecke v. N. Neutrich-Bauerwitz, S. 481; Warenhaussteueranlagung für 1911, S. 482; Hochofenanlage in Hubertusfütte bei Hofenlinde, S. 482; Umgegendung zwischen Gutsbezirken Roschewitz und Königsdorf-Gratzheim, Kreis Hybril, S. 482; Enteignung von Grundstücken zu Straßenweden in Rosberg, Kreis Deuten, S. 482; desgl. zu Eisenbahnweden in Dypatowitz und Rybna pp., Kr. Zarnowitz, S. 483; Zinsschein-Einlösung der 3 $\frac{1}{2}$ %, Oppelner Stadtanleihe, S. 484; Auslösung von Rattowitzer Stadtanleihe, S. 484; Säzung des Feuerlöschverbandes Hloste-Wolstrach, Kreis Falkenberg, S. 484; Statut für den Spritzenverband Motrau, Kreis Neustadt, S. 485; Auffündigung von 4% und 3 $\frac{1}{2}$ %, Rentenbriefen der Provinz Schlesien, S. 486; Viehsuchen, S. 487; Personalmeldungen, S. 487; erledigte Schullehrerstellen, S. 488; **Sonderbeilage:** Transportkosten-Ordnung für die Provinz Schlesien vom 10. Dezember 1910.

Reichsgesetzblatt.

994. Die Nummer 60 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3833 die Bekanntmachung, betreffend die in dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegte Liste, vom 10. Dezember 1910.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

995. Die Nummer 39 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11088 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines teilweise abhanden gekommenen Grundbuchsblatts des Amtsgerichts in Essen, vom 29. November 1910, und unter

Nr. 11089 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Rimburg, vom 1. Dezember 1910.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

996. Bekanntmachung über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheindogen der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I. (1). Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Laubenstraße 29, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenerstraße 46a, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughaus 2, durch die Reichsbankhauptstelle in Berlin W. 56, Fägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Raffineinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreisassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,
 durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,
 durch sämtliche preussische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,
 durch alle den preussischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Vermittel der Einlösung gestatten, sowie
 durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2) Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld- und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatsbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsort sind die Reichspostanstalten.

(3) Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnis vorzuliegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme, sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Weniger geschäftstundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4) Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(8) Bei Uebersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.
 II. (1) Die Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden

Erneuerungsscheine (ZinsscheineListen, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkassen. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königl. Seehandlung (Preussischen Staatsbank) oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Drakenstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinebogen in Anspruch nehmen.

(2) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbcheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinebogen ist diese Empfangsbcheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbcheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbcheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinebogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbcheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinebogen erfolgt.

(5) Weniger geschäftstundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(6) Werden die neuen Zinsscheinebogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehr mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Be-

auftragen überbracht und die neuen Zinsſcheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweiten Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldpapiere maßgebenden Bestimmungen bereitwillig Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsſcheinen, die Erstellung von Erſaßſtücken für beschädigte Schulderschreibungen und Zinsſcheinbogen, abhandeln gekommene oder vernichtete Schulderschreibungen und Schanzweisungen, sowie um das preußische Staatsſchuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV. Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsſchulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern, sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler.

In Vertretung.

Finanzminister.

von Stengel. Frhr. v. Rheinbaben.

J. M. I. 6350/II. 2989/III. 5820.

R. Sch. A. I. 2700. — R. I. 2715.

997. Der in der anliegenden Drucksache dargestellte, von der Firma Břekšner & Co., Maschinenfabrik in Pasing-München, hergestellte Acetylenapparat „Peco“ ist auf Grund meiner Erlasse vom 25. April 1909 (HMBl. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (HMBl. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden. Der Apparat einschließlich W.ferrovorlage hat sich dabei als zuverlässig erwiesen, so daß keine Bedenken bestehen, ihn für Schweiß- und Lötzwecke bis zu einer Gesamtfüllung von 2 kg Carbide

1. in geschlossenen Arbeitsräumen von mindestens 50 cbm Luftinhalt zuzulassen,
2. bei vorübergehender im Freien stattfindender Inbetriebsetzung in dem Bezirk anderer Ortspolizeibehörden als der des Wohnorts seines Besitzers von der wiederholten Anzeige zu befreien, sofern vor der erstmaligen Inbetriebsetzung die vorgeschriebene Anzeige mit einer Zeichnung und Beschreibung oder Gebrauchsanweisung des Apparats unter Angabe des Erlasses, mit dem die Zulassung erfolgt ist, der Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Besitzers erstattet ist.

Apparate der Firma, welchen vorbezeichnete

Bergünstigungen gewährt werden sollen, müssen mit einem Fabrikſchild versehen sein, das an den zur Befestigung dienenden Zinntropfen den Stempel des bayerischen Dampfſelkrevisionsvereins erkennen läßt und auf dem die Bezeichnung der Firma, das Jahr der Anfertigung, der nutzbare Inhalt des Gasbehälters (70 Liter) die höchste Stundenleistung (1200 Liter) und die Typennummer „J7“ vermerkt sind.

Ich erlaube, die Ortspolizeibehörden und Gewerbeaufsichtsbeamten unter Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt auf die gemäß § 21 der Acetylenverordnung zweckmäßig generell zu erstellende Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 a. a. O. hinzuweisen.

Zeichnung und Beschreibung des Apparats sind im Bedarfsfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin W 9, den 1. Dezember 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung

J. Nr. III. 9933. Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Die Aufstellung von Apparaten, welche von der Firma Břekšner & Co., Maschinenfabrik in Pasing-München hergestellt sind und den oben bezeichneten Anforderungen entsprechen wird hiermit auf Grund des § 21 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 10. Mai 1906 Amtsblatt S. 206, betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Carbide im Rahmen der ministeriell bezeichneten Erleichterungen allgemein genehmigt.

Oppeln, den 17. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I. G. XXIV. 1335. Erbslöb.

998.

Tarif

der von den preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetz-Bl. S. 360 ff)/30. Mai 1908 (Reichsgesetz-Bl. S. 377 ff) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130 ff) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunalamtstage) folgendes bestimmt:

1. Der Tariffatz, mit dem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten einem preußischen Armenverbande von einem anderen preußischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung

- a) für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 90 Pfennige,
 b) für Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, 60 Pfennige.
 Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.

2. Der Tariffatz, der für notwendig geordnete ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem preussischen Armenverbande von einem anderen preussischen Armenverbande zu erstattenden Kosten mit Einschluß der Kosten der den Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Hilfsmittel pp. beträgt für den Tag gleichmäßig 20 Pfennige.

An Stelle des Tariffatzes ist eine besondere Berechnung und Anforderung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen in Fällen von Verwundungen oder schweren oder ansteckenden Brankheiten zulässig, jedoch dürfen für besondere ärztliche Einrichtungen, z. B. für Operationen, Kosten höchstens bis zu den in der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte (z. B. vom 15. Mai 1896 Min. Bl. f. d. l. Verw. S. 105) unter Nr. II festgesetzten oder später festzusetzenden Mindestsätzen berechnet werden. Unabhängig hiervon können die Kosten für notwendig geordnete künstliche Gliedmaßen, teuren Bandagen und Apparate zum Selbstkostenpreise in Rechnung gestellt werden.

3. Der Tag, an dem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an dem sie beendet worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tariffätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Der Tariffatz, mit dem die für die Beerdigung eines Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten einem preussischen Armenverbande von einem anderen preussischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt

- a) für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 25 M.,
 b) für Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, 15 M.

6. Alle unter die Bestimmungen zu 1, 2 und 5 nicht zu begriffenden Verwendungen sind besonders zu berechnen. Dies gilt namentlich auch für die Kosten der Verpflegung und ärztlichen Behandlung solcher Personen, die nicht völlig erwerbsunfähig sind. Als Höchstatz dieser besonderen Berechnung gelten für nicht völlig erwerbsunfähige Personen die Tariffätze unter 1 und 2.

7. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Nachprüfung und anderweitige Festsetzung vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. April 1911 in

Kraft. Mit demselben Tage tritt der Tarif vom 2. Juli 1876 (Min. Bl. S. 259) außer Geltung.

Berlin, den 30. November 1910.

Der Minister des Innern.

v. Dallwitz.

IVc. 2437. — If VII 2090.

Bekanntmachungen der Königlich-Preussischen Regierung.

999. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober d. Js. der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen in Berlin für den Umfang der Monarchie eine Geldlotterie mit einem Spieltkapital von 1500000 M. zu bewilligen geruht.

Die Ziehung der ersten Serie der Lotterie mit 990000 M. Spieltkapital findet mit ministerieller Genehmigung am 22., 23. und 24. März 1911 in Berlin statt. Mit dem Vertrieb der Lose darf Mitte Januar k. Js. begonnen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstanden wird.

Doppel, den 12. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I C VII. 2333. Schramm.

1000. Warnung.

Von der Physicians Co.-Operative Association in Chicago wird ein Mittel „Alcola“ als Heilmittel gegen Trunkucht angepriesen.

Alcola wird in Gestalt von Tabletten in drei Nummern verkauft, die, wie die amtliche Untersuchung ergeben hat, in der Hauptsache aus gebrannter Magnesia, Stärkemehl und Teerfarbstoff bestehen.

Vor Bezug dieses unverhältnismäßig teuren Mittels, das irgend einen Heilwert nicht besitzt, wird hiermit gewarnt.

Doppel, den 13. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I f. IX. 1875. Behrend.

1001. Der Herr Minister des Innern hat dem Schleswig-Holsteinischen Renn- und Zuchtverein zu Schleswig, dem Verbande der Pferdezüchter in den Holsteinischen Märchen zu Elmshorn und dem Kieler Renn- und Reiterverein zu Kiel die Erlaubnis erteilt, zur Förderung der Schleswig-Holsteinischen Pferdezüchtung im Jahre 1911 eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertrieben.

Es sollen 400000 Lose zu je 50 Pf. aus-

gegeben werden und 3261 Gewinne im Gesamtwerte von 80000 M. zur Auspielung gelangen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 14. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

J. A.

IG VII. Nr. 2348. Schramm.

1002. Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den Marienburger Kuruspferdemarkt die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 16. und 17. Mai 1911 in Marienburg stattfindenden Kuruspferdemarke eine öffentliche Verlosung von Pferden, Equipagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 160000 Lose zu je 1 M. abgegeben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte von 69000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 18. Mai 1911 in Marienburg stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 14. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

J. A.

IG VII. 2347. Schramm.

1003. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Lüben, Kreis Lüben, ist infolge Resignation ihres bisherigen Inhabers anderweitig zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 16. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II C. II. 3374. Dr. Küster.

1004. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Gattersdorf, Ferdinandshof, Wienskowitz und Lubetzko in den Kreisen Kreuzburg, Rosenburg und Lublinitz erloschen ist, wird die landespolizeiliche Anordnung vom 25. Oktober d. J. (Extra-Blatt zum Amtsblatt Nr. 42) vom 19. d. M. ab außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 16. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

II. XII. Nr. 1722.

1005. Nachdem durch den Tod des Gütsbesizers Dr. Heißig in Gardel das Mandat eines Landtagsabgeordneten für den 4. Wahlbezirk (Stadt- und Landkreis Gleiwitz) erledigt ist und der Herr Minister des Innern mich mit der Herbeiführung der hierdurch notwendig gewordenen Ersatzwahl beauftragt hat, habe ich den Termin

zur Vornahme der Wahl auf den 19. Januar 1911 festgesetzt und zum Wahlkommissar den Oberbürgermeister Wenzel in Gleiwitz und zu dessen Stellvertreter den Königlichen Landrat von Stumpfeld in Gleiwitz ernannt.

Oppeln, den 17. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

Ia. VI. 8991. von Schwerin

1006. Anstelle des Schmiedeobermeisters Knietzsch in Oppeln habe ich den Schmiedemeister Paul Kaufchel von hier zum Mitgliede der Staatlichen Hufbeschlag-Prüfungskommission — als der Prüfungskommission Oppeln — ernannt.

Oppeln, den 17. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöb.

IG XV/XII. Nr. 2950.

1007. Trigonometrische Marksteine.

Es ist bemerkt worden, daß die von der Königlichen Landesaufnahme gesetzten, trigonometrischen Marksteine zum Teil von ihren Standorten entfernt oder gelockert oder beschädigt worden sind. Die Grundeigentümer werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Steine nebst den sie umgebenden Schutzflächen von 1,58 m Durchmesser Eigentum des Staates sind. Die Schutzflächen dürfen nicht umgepflügt und von den früheren Eigentümern oder deren Besitznachfolgern in keiner Weise benutzt und die Steine nicht verriecht oder beseitigt werden. Zuwiderhandlungen werden nach § 370 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis zu 150 M. unter Umständen nach § 304 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis 900 M. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Die Ortsbehörden sind nach § 6 des Gesetzes v. 7. Oktober 1865 (G. S. S. 1033) verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Zustande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verriechung derselben dem Landrate Anzeige zu erstatten.

Oppeln, den 13. Dezember 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen

und Forsten A.

Pohlandt.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

1008. Ausführung von Vorarbeiten.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Entgeltnung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der Herstellung von Schienenbahnanlagen bei km 32,8 bis 33,2 der Eisenbahnstrecke Polnisch Neutitz—Bauerwitz erforderlich sind. Zum Betreten

von Gebäuden und eingetriebenen Hof- oder Gartenräumen beharf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Disziplinärbehörde. Eine Verstärkung von Bauleisten jeder Art, sowie ein Fällen von Ästen ist nur mit besonderer Befestigung des Bezirksausschusses zulässig.

Oppeln, den 15. Dezember 1910.

Der Bezirksausschuß.

D. 10. 52/1. Hierjemenzel.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1009. Öffentliche Bekanntmachung. Warenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1911.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsammlung S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Oppeln aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 10. Februar 1911 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in dem Amtsstapel des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steueraussschusses der Erbsteuerklasse IV kostenlos verabfolgt.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten an Wochenagen in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags zu Protokoll entgegengenommen.

Die Veräumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wesentliche Verschweigung von steuerpflichtigen Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Oppeln, den 11. Dezember 1910.

Der Vorsitzende

des Steueraussschusses der Gewerbesteuerklasse I.
Sommer.

1010. Bekanntmachung. Die Rattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb in Rattow's beabsichtigt zum Betriebe ihrer Hochofenanlage in Hubertushütte bei Hohenlinde ein Maschinengebäude zu errichten, welches zur Aufnahme einer Hochofen-Gebläsemaschine und einer Turbo-Dynamo dienen soll.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 ff. der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (neue Fassung vom 26. Juli 1900) mit dem Vermerken zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte der königlichen Regierung zu Oppeln ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrat schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Zur mündlichen Erörterung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

**Sonnabend, den 7. Januar 1911,
vormittags 11 Uhr,**

in meinem Bureau hierselbst anberaunt, zu welchem die Unternehmerin sowohl, als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in meinem Bureau zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Heutchen OS, den 15. Dezember 1910.

Der königliche Landrat.

Trappenberg.

1011. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisasschusses Rybnik vom 2. November 1910 sind

a) von dem Gutsbezirke Mofschjenitz die Parzellen Nr. 101/0,75 und 102/0,76 Kartenblatt 1 Gemarkung Königsdorff-Forstzemb, dem Rittergutsbesitzer Dr. Wittczal gehörig, abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Königsdorff-Forstzemb vereinigt,

b) von dem Gutsbezirke Königsdorff-Forstzemb die Parzelle zu Nr. 96/55 re. Kartenblatt 5 Gemarkung Mofschjenitz, dem Häusler Wilhelm Firla, den Stellmachermeister Paul und Katharina, geborene Nach, Hodura'schen Eheleuten und dem Arbeiter Zgnaz Delsisko zu Ruptau gehörig, abgetrennt und mit dem Gutsbezirke Mofschjenitz vereinigt worden.

Die Umgemeindung tritt am 1. Januar 1911 in Kraft.

Rybnik, den 10. Dezember 1910.

J. B. Der Kreisasschuß.

Dr. Krausneck, Regierungsassessor.

1012. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Durchführung der B Stroße in Rokberg zu enteignende, in der Gemeinde Rokberg belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 28. Dezember 1910, vormittags 10¹/₂ Uhr**, in Rokberg an Ort und Stelle bei den nachstehend bezeichneten Grundstücken anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Kb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartennr. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Rokberg	1	a/88	Stellenbesitzer Vinzent Garus und dessen Ehefrau Franziska, geb. Klätzel, zu Rokberg.	Rokberg	VII	248	Weg Hofraum	—	1	33
	"	1	c/88		"	"	"		—	4	25

Oppeln, den 14. Dezember 1910.

Der Enteignungskommissar.

Piezza, Regierungsdirektor.

I. E. V. 122.

1013. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Herstellung von Schneekauswehren in km 167,6—167,88 und 166,243—166,363 an der Eisenbahnstrecke Boffowka—Tarnowitz zu enteignende, oder dauernd zu beschränkende, in den Gemeinden Oppatowitz und Rybna und im Rittergut Rybna belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **den 9. Januar 1911, vormittags 10¹/₂ Uhr**, in Rybna an Ort und Stelle (beim Kallofen Friedrichshütte) anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Kb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartennr. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Oppatowitz Gemeinde	1	486/51	Staroszczyk, Josef, Landwirt in Repetzko. von Koshützki, Richard, Rittergutsbesitzer in Rybna. derselbe.	Oppato witz	—	1	Acker an der Eisenbahn dto.	—	05	35
2	Rybna Gutsbezirk	2	756/36		Rybna	—	—		—	—	03
3	dto.	2	zu 753/15	Kolassa, Josef, Hütten- arbeiter in Rybna.	"	3	116	dto.	—	06	29
4	Rybna Gemeinde	2	zu 753/15		"	3	120	dto.	—	03	83

Tarnowitz, den 14. Dezember 1910.

Der Enteignungskommissar.

Graf Limburg-Stürum,
Königlicher Landrat.

Nr. A Ia. 10086.

1014. Die am 1. Januar 1911 fälligen Zins-scheine der $3\frac{1}{2}\%$ igen Oppelner Stadtanleihe von 1896 können

in **Oppeln** bei der Stadthauptkasse und der Kommandite der Breslauer Diskontobank, in **Berlin** bei der Königl. Seehandlung, der Deutschen Bank und der Bank für Handel und Industrie, in **Breslau** beim Schlesiſchen Bankverein, der Breslauer Diskontobank und dem Bank-haus E. Heilmann eingelöst werden.
Oppeln, den 15. Dezember 1910.
Der Magistrat.

1015. Bekanntmachung. Von den auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 29. August 1887 ausgegebenen Rattowiger Stadtanleiheſcheinen (IV. Ausgabe) von einer Million Mark sind in der öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung am 24. November 1910 für die 23. Tilgungsrate von 30000 M. ausgelöst worden:

Buchſtabe A Nr. 1, 7 und 88 a 5000 M.
" B Nr. 45, 84 und 99 a 2000 M.
" C Nr. 45, 139, 141, 146, 166, 192, 197, 200, 205, 237, 253, 272, 273, 286, 316, 376, 441 und 521 a 500 Mark.

Die Inhaber dieser Anleiheſcheine werden hiermit aufgefordert, diese mit den zugehörigen Zinsſcheinen und Anweisungen am 1. April 1911 bei der Deutschen Bank in Berlin, dem Bankhaus S. L. Landsberger in Breslau, der Breslauer Diskontobank in Breslau, dem Rattowiger Bankverein in Rattowig, der Bank für Handel und Industrie in Berlin, dem Schlesiſchen Bankverein in Breslau, dem Bankgeschäft Oppenheim & Schweizer in Breslau oder bei der Stadthaupt-kasse in Rattowig gegen Empfangnahme des Kapitals einzureichen. Die Verzinsung hört mit dem genannten Fälligkeitstermine auf und wird der Betrag fehlender Zinsſcheine vom Kapital in Abzug gebracht.

Wir machen ferner bekannt, daß von derselben Stadtanleihe der zum 1. April 1910 gekündigte Anleiheſchein Buchſtabe C Nr. 396 über 500 Mark noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden ist.

Rattowig, den 2. Dezember 1910.
Der Magistrat.

1016. Sa z u n g
des Feuerlöschverbandes Floste-Boistrasch.

§ 1. Die Gemeinden Floste und Boistrasch und der Gutsbezirk Floste bilden einen Zweckverband gemäß §§ 128 ff der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zum Zwecke einheitlicher Erfüllung der gesamten persönlichen und sachlichen Feuerlöschpflicht als einer gemeinsamen kommunalen Angelegenheit.

§ 2. Der Verband trägt den Namen Feuerlöschverband Floste Boistrasch und hat seinen Sitz in Floste.

§ 3. Ueber die Angelegenheiten des Verbandes beschließt ein Verbandsausschuß, bestehend aus

- a) dem Gemeindevorsteher zu Floste,
- b) " " Boistrasch,
- c) " Gutsvorsteher oder " Gutsvorsteher-Stellvertreter zu Floste,
- d) vier von der Gemeindevertretung zu Floste aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
- e) zwei von der Gemeindeversammlung zu Boistrasch aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
- f) dem Führer der freiwilligen Feuerwehr zu Floste.

Die Gemeindevorsteher, die gewählten Mitglieder und der Führer der Feuerwehr führen je 1 Stimme, der Gutsvorsteher bzw. sein Vertreter 4 Stimmen.

§ 4. Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn die anwesenden Mitglieder desselben zusammen mehr als die Hälfte der nach § 3 sich ergebenden Stimmen führen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Der Verbandsvorsteher wird vom Verbandsausschuß auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wählbar sind nur die Gemeindevorsteher und der Gutsvorsteher.

§ 6. Der Verbandsvorsteher hat im Bereiche des Verbandeszweckes die Rechte und Pflichten, welche in einer Einzelgemeinde der Gemeindevorsteher hat, der Verbandsausschuß die Rechte und Pflichten, welche in einer Einzelgemeinde die Gemeindevertretung hat.

§ 7. Die Verteilung der Beiträge zu den Ausgaben des Verbandes erfolgt auf die Gemeinden und den Gutsbezirk nach dem Maßſtabe des den Kreisabgaben zu Grunde liegenden Steuerjolls.

§ 8. Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Gemeindefaſſe zu Floste besorgt.

§ 9. Die Zusammenſetzung des gemäß §§ 139, 140 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aus den Gemeindebezirken Floste, Ellguth-Friedland, Hammer und Boistrasch und den Gutsbezirken Floste und Ellguth-Friedland bestehenden Spritzenverbandes zum Zwecke der Haltung einer gemeinsamen Spritze nebst Zubehör und der Sicherung der Besehung und Bedienung derselben bleibt mit der Maßgabe unberührt, daß an Stelle der Gemeinden Floste und Boistrasch und des Gutsbezirks Floste der Feuerlöschverband Floste-Boistrasch Mitglied des Spritzenverbandes ist.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der in den Kreisen Kattowitz, Leobschütz und Ratibor herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Waißal (Kreis Leobschütz), Eichenau (Kreis Kattowitz), Gut und Schloß Hultschin, Wolatz, Groß Gorkschütz und Passel (Kreis Ratibor), unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallperre.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Kleinvieh in bezw. durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzuperrern, daß es die Hühner nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinehallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:

§ 8a. Die Ortschaften Throm, Raatsch,

Gr. Peterwitz, Janowitz, Schammerwitz, Czypczanow, Belartow, Woinowitz, Kl. Peterwitz, Kranowitz, Bojanow, Rohow, Strander, Borutin, Kugelna, Bielau, Weidental, Buslawitz, Beneschau, Rauthen, Deutsch Kravarn, Czepankowitz, Klebschütz, Groß Gorkschütz, Kornitz, Schlaulowitz, Schreibersdorf, Kosmütz, Hultschin Stadt, Ellguth-Hultschin, Langendorf, Bobrownitz, Markersdorf, Sudgerstal, Petershofen, Antoschowitz, Oberberg, Annaberg, Schildersdorf, Groß und Klein Dorkowitz, Habelkau, Paatsch, Ruderswald, Brzeszin, Buslawitz, Zwawada, Beneschau, Sandau, Waschütz, Roschtan, Uhlsta, Klein Gorkschütz, Belschnitz, Rogau, Ddrau, Kamin und Bluschezu im **Kreise Ratibor**, Bleschowitz, Böwitz, Hennerwitz, Kohnitz, Krug, Rosen, Raitscher, Neutaitscher, Jürtsch und Lehn-Langenau, Kösling, Ditschel, Steuberwitz, Kösnitz, Pipitz, Wehowitz, Auchwitz, Turtau, Klemstein, Veimerwitz, Kraftsillau, Hochkreitscham, Raitschiel, Osterwitz, Trautscheln, Jacubowitz, Kaldaun, Waissal, Frank, Boblowitz und Dirschowitz im **Kreise Leobschütz**, Lajisk, Friedrichstal, Groß und Klein Thurje, Czirtowitz, Jedlowitz, Poslau, Dührngurnd, Mischonna, Wildowa, Krostoschowitz, Strzyschow, Gohow, Strbenitz, Gollowitz und Schottowitz im **Kreise Rohnitz**,

§ 8b. Roschjin, Schoppnitz, Janow, Bogutschütz, Hohenlobehütte, Chorjow-Gut und Gemeinde mit Baurgrube, Maczeikowitz, Michalowitz, Antonienhof, Bittkow, Siemianowitz, Baurahütte, Domb, Jalenze, im **Landkreise Kattowitz**, sowie die Städte Kattowitz und Königschütte;

und die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten u. s. w.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes von der Ueberführung des Schlachtviehes sofort bei der Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Ortschaften **außerhalb des Beobachtungsgebietes** darf durch

den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bezw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Aus den Sammelmolkereien der Kreise Rattowig Stadt und Land, Rattbor Stadt und Land und Beobshüt dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach vorheriger Abkochung abgegeben werden. Der Abkochung ist eine einviertelstündige Erhitzung auf 90° gleich zu achten.

Das Verfüttern von Milch und Molkerei-

rückständen an das Vieh der Sammelmolkereibehaber ist nur unter der gleichen Bedingung gestattet.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Abs. 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 22. Dezember 1910.

Der Regierungspräsident.

J. V.

If XII. 1746. Graf von Stosch.

§ 10. Die Sitzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Floste, Wostrawa,
den 30. Oktober 1910. den 16. November 1910.
Der Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand.
L. S. Bierz. L. S. Breukner.
Schloß Friedland, den 21. November 1910.
Der Gutsvorsteher von Floste.
Graf Bückler Burghaus.

Bestätigt auf Grund des § 131 Absatz 2 der
Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891.

Falkenberg OS., den 10. Dezember 1910.
L. S.

Der Kreisaußschuß.

R. N. 4567.

Zastrow.

1017.

Statut

für den aus der Gemeinde Mokrau und dem
Gutsbezirk Mokrau gebildeten Spritzenverbande
Mokrau Kreis Neustadt OS.

§ 1. Die Gemeinde Mokrau und der Guts-
bezirk Mokrau bilden zusammen einen einheitlichen
Spritzenverband mit dem Sitze der Verwaltung
in Mokrau.

§ 2. Zur Vertretung des Spritzenverbandes
entstehen die Gemeinde und der Gutsbezirk
Mokrau je zwei Vertreter.

Der Gemeinde- und Gutsvorsteher gehören
an erster Stelle der Verbandsvertretung an.
Dieselben können sich durch ihre Stellvertreter
vertreten lassen.

§ 3. Der Vorsitzende des Spritzenverbandes
ist der jedesmalige Gemeindevorsteher des Spritzen-
standortes. Ein stellvertretender Vorsitzender wird
von der Vertretung des Verbandes aus seiner
Mitte gewählt.

Sämtliche Aemter des Spritzenverbandes sind
Ehrenämter.

§ 4. Der Vorsitzende beruft die Vertreter
des Spritzenverbandes zu einer Versammlung, so
oft es die Angelegenheiten des Verbandes er-
fordern. Die Berufung hat auch zu erfolgen,
wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der
Vertretung dies verlangt.

§ 5. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmen-
mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme
des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Versammlung ist in jedem Falle be-
schlußfähig, wenn die Einladung unter dem aus-
drücklichen Hinweis darauf erfolgt.

In der Einladung ist außerdem anzugeben,
daß die Nichterschienenen sich den gefassten Be-
schlüssen zu unterwerfen haben.

Ueber die Beschlüsse sind schriftliche Ver-
handlungen aufzunehmen.

§ 6. Es stehen der Vertretung des Spritzen-
verbandes in Bezug auf die Verwaltung desselben

die Rechte einer Gemeindeversammlung, dem Vor-
sitzenden desselben die Rechte des Gemeindevor-
stehers zu.

§ 7. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse
der Vertretung zur Ausführung, vertritt die
Spritzenverband nach außen hin, besorgt den
Schriftwechsel und unterzeichnet die Schriftstücke.
Urkunden, durch welche der Verband rechtliche
Verpflichtungen zu übernehmen hat, sind noch von
einem zweiten Vertreter des Verbandes zu unter-
zeichnen.

Der Gemeinde- und Gutsvorstand, sowie alle
Angehörigen des Spritzenverbandes haben den
Anordnungen des Vorsitzenden, soweit sie sich auf
dieses Statut oder auf die gemäß diesem Statut
gefassten Beschlüsse gründen, unbedingt Folge zu
leisten.

§ 8. Die Vertretung des Spritzenverbandes
hat für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge
zu tragen, welche die §§ 1a, 2 und 3 der Polizei-
verordnung betreffend Regelung des Feuerlösch-
wesens vom 4. September 1906 den Gemeinde-
und Gutsbezirken auferlegen. Sie hat die Be-
schaffung, Erhaltung und Ergänzung der in
§ 1b-f der Polizeiverordnung vorgeschriebenen
Gegenstände in der Gemeinde und dem Gutsbe-
zirk zu überwachen. Ferner setzt sie die Höhe
der Vergütung für die Bemannung der Verbands-
spritze fest.

§ 9. Die Regelung der persönlichen Feuer-
löschpflicht und die Stellung der Gespanne —
außer den Gespannen für die Verbandspritze —
ist nicht Sache des Spritzenverbandes. Sie liegt
dem Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher nach
den Bestimmungen des Kreisstatuts über die
Regelung des Feuerlöschwesens bzw. der Polizei-
verordnung vom 4. September 1906 ob mit der
Möglichkeit, daß zur Bedienung der Verbandspritze
Mannschaften des Spritzenstandortes zu bestimmen
sind. Dieselben sind durch wiederholte Uebungen
technisch auszubilden. Ihr Führer ist der Spritzen-
meister. Die Bemannung erfolgt durch die Ge-
spanne des Spritzenstandortes.

§ 10. Der Spritzenverband beschafft und
unterhält die Verbandspritze nebst Zubehör, so-
wie das Spritzenhaus gemeinschaftlich. Ferner
bestreitet er die Vergütung für die Bemannung
der Verbandspritze.

§ 11. Die Kosten des Spritzenverbandes
werden auf die Gemeinde- und den Gutsbezirk
des Verbandes nach Maßgabe der Gebäudesteuern
und halben Grundsteuern verteilt. Die Kosten
sind innerhalb der Gemeinde, ebenso wie die
übrigen Gemeindefasten, aufzubringen.

§ 12. Ueber die Einnahmen und Ausgaben
des Verbandes hat der Vorsitzende Buch und
Rechnung zu führen.

bleibt ein Anteil an den Verbandskosten im

Rest, so ist die Bekreibung desselben bei dem Landrat zu beantragen.

§ 13. Aenderungen des Statuts sind vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis-Ausschusses zulässig, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der Vertreter beschloffen werden.

§ 14. Das Statut tritt mit dem Tage seiner Genehmigung durch den Kreis-Ausschuß in Kraft. Wokran, den 17. Juli 1910.

Der Gemeindevorstand.

Velka. Wittor.

Für den Ortsbezirk.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern,

Domänen und Forsten B.

Unterschriften.

Genehmigt.

Neußtadt OS, den 25. Oktober 1910.

Der Kreis-Ausschuß.

von Choltik

926.

Auffündigung

von ausgelosten 4% und 3½% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute im Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentendankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. April 1911 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

1. 4% Rentenbriefe.

172 Stück Lit. A. à 3000 Mark

(1000 Taler).

Nr 548. 606. 895. 1159. 1527. 1705. 1729.

2285. 2302. 3200. 3257. 3335. 3570. 3735. 3879.

4001. 4194. 4506. 4562. 5310. 5423. 5992. 6064.

6385. 6444. 6833. 6913. 6963. 6981. 7057. 7087.

7219. 7252. 7340. 7380. 7382. 7654. 8058. 8294.

8461. 8839. 9255. 9537. 9601. 9654. 9688. 9725.

9819. 10014. 10269. 10335. 10405. 10604. 10573.

10757. 10827. 10972. 11250. 11312. 11352.

11663. 11693. 11823. 11910. 11978. 12016.

12146. 12148. 12410. 12449. 12726. 12811.

13019. 13065. 13196. 13259. 13611. 13780.

13788. 13927. 14296. 14501. 15098. 15587.

15967. 16169. 16183. 16676. 16963. 17265.

17304. 17324. 17392. 17627. 17871. 17982.

18003. 18022. 18498. 18963. 18973. 19053.

19270. 19310. 19343. 19431. 19593. 19742.

20042. 20070. 20519. 20530. 20556. 20594.

20658. 20666. 20897. 20964. 21073. 21079.

21098. 21161. 21373. 21626. 21765. 22113.

22293. 22343. 22584. 22705. 22920. 22924.

23198. 23267. 23377. 23563. 23636. 23778.

24025. 24160. 24573. 24578. 25127. 25434.

25644. 26000. 26161. 26825. 26839. 26840.

26858. 26883. 27003. 27366. 27452. 27470.

27471. 27509. 27536. 27729. 27824. 27885.

28244. 28334. 28540. 28586. 28853. 28863.

28977. 29266. 29472. 29480

45 Stück Lit. B. à 1500 Mark
(500 Taler).

Nr. 14. 732. 1342. 1374. 1435. 1524. 1643.

7701. 1789. 1848. 2177. 2382. 2385. 2505. 2548.

2594. 2765. 2773. 2820. 2897. 3238. 4024. 4093.

4260. 4651. 4732. 4832. 4976. 5126. 5384. 5638.

5877. 6125. 6203. 6288. 6354. 6791. 6987. 7149.

7180. 7206. 7207. 7246. 7338. 7360.

177 Stück Lit. C. à 300 Mark
(100 Taler).

Nr. 289. 329. 438. 448. 472. 499. 548.

614. 796. 809. 923. 1475. 1611. 1747. 1911.

2065. 2478. 2508. 2889. 2903. 2982. 3186. 3256.

3472. 3969. 4446. 4591. 4897. 4942. 5033. 5455.

5751. 5853. 5863. 5864. 5877. 6066. 6092. 6093.

6505. 6711. 6864. 6914. 7076. 7167. 7229. 7470.

7497. 7539. 7818. 8345. 8764. 8942. 9095. 9423.

9646. 9822. 10105. 10196. 10273. 10281. 10347.

10370. 10405. 10479. 10517. 10747. 10892.

10968. 11082. 11135. 11395. 11703. 11771.

11979. 12180. 12381. 12560. 12589. 12667.

12710. 12933. 13070. 13464. 13726. 13740.

13861. 14041. 15359. 15402. 15901. 16113.

16250. 16309. 16487. 16988. 17534. 17623.

17643. 17781. 17855. 18054. 18123. 18253.

18394. 18413. 18528. 18601. 18873. 18943.

19160. 19217. 19953. 20000. 20706. 20776.

20978. 21040. 21125. 21218. 21263. 21314.

21668. 21675. 22154. 22209. 22365. 22387.

22416. 22679. 22750. 22849. 22855. 22880.

23475. 23502. 23589. 23870. 24007. 24031.

24322. 24458. 24547. 24616. 24677. 24838.

24952. 24983. 25073. 25137. 25556. 25710.

25843. 25940. 26314. 26385. 26411. 26465.

26554. 26555. 26647. 26654. 27013. 27117.

27177. 27269. 27349. 27356. 27411. 27504.

27512. 27564. 27566. 27572. 27637. 27639. 27642.

138 Stück Lit. D. à 75 Mark (25 Taler).

Nr. 89. 168. 240. 448. 630. 652. 678. 813.

1219. 1579. 1673. 1724. 2040. 2080. 2378. 2400.

2552. 2636. 2669. 2691. 2801. 2887. 3265. 3913.

4010. 4143. 4372. 4428. 4520. 4528. 5013. 5029.

5359. 5442. 5534. 6314. 6449. 6678. 6746. 6946.

7047. 7146. 7245. 7551. 7649. 7832. 7982. 8542.

8751. 8888. 9424. 9769. 9979. 10162. 10249.

10272. 10487. 10488. 10498. 10545. 10701.

10773. 10867. 10979. 11067. 11093. 11521.

11652. 11809. 11813. 12038. 12042. 12701.

12927. 13404. 13649. 13991. 14026. 14565.

14671. 14759. 15103. 15150. 15335. 15758.

16225. 16282. 16414. 16662. 16749. 16789.

16896. 16971. 17015. 17281. 17285. 17297.

17499. 17590. 17629. 17752. 17777. 17915.

18036. 18151. 18202. 18219. 18410. 18533.

18572. 18754. 18880. 18897. 18905. 19064.
19576. 19589. 19688. 19823. 19914. 19987.
20113. 20220. 20309. 20471. 20493. 20651.
21079. 21144. 21149. 21288. 21332. 21350.
21391. 21416. 21537. 21562. 21615.

I Stück Lit. E. über 30 Mark.
Nr. 22203.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

11 Stück Lit. L. à 3000 M. Nr. 154.
172. 206. 212. 478. 589. 592. 790. 809.
855. 962.

1 Stück Lit. M. über 1500 M. Nr. 247.
4 " " N. à 300 M. Nr. 304. 430.
867. 1211.

3 Stück Lit. O. à 75 M. Nr. 147. 280. 379.
2 " " P. à 30 M. Nr. 12. 47.
1 " " T. über 75 M. Nr. 4.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. April 1911** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Erneuerungsscheinen** sowie gegen **Quittung** vom **1. April 1911** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße Nr. 32 hier selbst — oder bei der **Königlichen Rentenbank** in Berlin — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen **Lit. A bis E** müssen die **Zinscheine Reihe 8 Nr. 10 bis 16**, den unter II aufgeführten Rentenbriefen **Lit. L bis P**, die **Zinscheine Reihe 3 Nr. 8 bis 16**, dem Rentenbriefe **Lit. T** die **Zinscheine Reihe 2 Nr. 5 bis 16** und allen diesen Rentenbriefen die **Erneuerungsscheine** beigegeben sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gefündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Beifügung einer **Quittung** an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. April 1911** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gefündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung von Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. November 1910.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

1018. Viehsuchen.

Bestgestellt.

Schweinefuche. Kreis Rattowitz: Schwarzviehbestand des Anschlägers Franz Weinisch in Michalkowitz; Kreis Zabrze: bei einem notgeschlachteten Ferkel des Hausbesitzers Bernhard Schymczyl in Bielschowitz.

Schweinepest. Kreis Zabrze: bei einem notgeschlachteten Schweine des Grubenarbeiters Vinzent Pierakalla.

Erlöschten.

Schweinepest. Kreis Zabrze: Schweinebestand des Bureauarbeiters Wilhelm Michallik in Ruda, auf dem Gehöft des Hausbesitzers Josef Stachetzki und des Bergmanns und Hausbesitzers Nicolaus Michna in Bielschowitz-Colonie, und Schweinebestand des Hausbesitzers Bukassek in Ruda.

1019. Personalsnachrichten

der **Königlichen Regierung zu Oppeln.**

Verliehen:

der **Rote Adlerorden IV. Klasse** dem Amtsgerichtsrat Karl Werner zu Ratibor;

das **Allgemeine Ehrenzeichen** dem pensionierten Postkassierer Thomas Stodzik zu Oppeln, dem pensionierten Landbriefträger Franz Chranka zu Bauerwitz, Kr. Gieschütz, dem Vor- schmid Lorenz Schuja in Zschendorf, Kreis Rattowitz, dem Maschinenwärter Josef Woi- tynek in Eichenau, dem Häuer Lorenz Wolny und dem Wächter Josef Weber in Hohenlohehütte, sämtlich im Landkreise Rattowitz.

Uebertragen: die Verwaltung der Baukasse der Oberstrombauverwaltung und der statutenge- mäß damit verbundenen strombauökonomischen Krankenkassen dem **Königlichen Forstassistenten Scheer** in Oppeln vom **1. Januar 1911** ab.

Angestellt: der bisherige Strafanstalts Hilfs- aufseher Wilhelm Henckern in Ratibor als Strafanstaltsaufseher daselbst vom **1. Januar 1911** ab.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Berthold Grünzer aus Bielschowitz, Kr. Zabrze, in Zabrze, Wilhelm Tiz in Gieschowa, Kr. Lublinitz, Paul Stephan in Olshin, Kr. Lublinitz, Alfons Kaluschke aus Gr. Kottorz, Kr. Oppeln, in Deutsch Leippe, Kr. Grottkau, Alfons Schneider in Laurahütte, Kr. Rattowitz, Paul Bierer in Wittow, Kr. Ratto- witz, Julius Mai in Alt Schalkowitz, Kr. Oppeln, Max Franke in Michalkowitz, Kr. Rattowitz, Paul Hein in Bierchlesch, Kr. Groß Strębsitz, Julius Michalko in Groß Stein, Kr. Gleiwitz, Theodor Pohl aus Gr. Grauden, Kr. Giesel, in

Bobrel, Kr. Beuthen OS., Josef Schmarsoch aus Ruda, Kr. Jabrze, in Kofberg, Kr. Beuthen OS.

Lehrerinnen: Alma Goretzki in Schoppinitz, Kr. Kattowitz, Marie Wanke in Ratibor, Maria Fröhlich in Ratibor.

Vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der Lehrer Oswald Kunert aus Königshütte OS., zum Mittelschullehrer an einer Königlichen höheren Lehranstalt, und vom 1. Dezember 1910 ab dem Königlichen Progymnasium in Rybnik endgültig überwiesen.

1020. Personal-Veränderungen
im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: die Rechtskandidaten Wandel, Dergig, Kroll, Drzgodzynski, Spaethe, Zimmermann, Schlesinger, Schoenfelder, Lauterbach, v. Jeeke, Fischer, Freiherr von Reiswitz.

Ausgeschieden: Referendar Groetschel.

Gestorben: Referendar Knabe.

Mittlere Beamte. Ernannt: Gerichtsaktuar Eichon in Wyslowitz zum Amtsgerichtsassistenten in Sohrau OS.

Zu den Ruhestand versetzt: Landgerichtsssekretär Ketthaus in Breslau und Amtsgerichtsssekretär Stiffner in Görlitz; Amtsgerichtsassistent Rapp in Hirschberg, Amtsgerichtsassistent Rakette in Grünberg, sowie Gerichtsvollzieher Kuhn in Breslau.

Kanzleibeamte. In den Ruhestand versetzt: Landgerichtskanzlist Fülle in Reisse.

Unterbeamte. Die Veretzung des Gerichtsdieners Redlich von Bähn nach Kattowitz ist zurückgenommen worden.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Erledigte Schullehrerstellen.

1021. 1. Lehrerstelle in Bafist, Kreis Groß Strehlitz, Schule mit 2 Lehrern und 3 Klassen, zu besetzen am 1. April 1911.

Dienstverdienst nach dem Lehrerbefoldungsgesetz, freie Dienstwohnungen.

Meldungen an den Kgl. Kreis-Schulinspektor Schulrat Dr. Jahn in Gr. Strehlitz.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Sonder-Beilage

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 51.

Ausgegeben Oppeln, den 23. Dezember 1910.

1910

1022. Transportkosten-Ordnung für die Provinz Schlesien.

Auf Gefangenen-Transporte, für welche die Kosten der Staatskasse zur Last fallen, finden fortan die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

Verpflegungskosten.

§ 1. Als Verpflegungskosten für die Transportierten werden die wirklichen Auslagen ohne weiteren Nachweis des Bedürfnisses, jedoch nur bis zu dem höchsten zulässigen Satz von 80 Pfennigen für den Kopf und Tag gewährt. Bei Bewilligung der Vergütung innerhalb dieser Grenzen sind die am Orte bestehenden Preisverhältnisse nach pflichtmäßigem Ermessen der betreffenden Polizeibehörden zu Grunde zu legen.

Hafengebühren.

§ 2. Die Hafengebühren dürfen für den Kopf und Tag höchstens 25 Pfennige betragen. Daneben sind besondere Vergütungen für Lagerstroh und Licht nicht zu gewähren.

Heizungskosten.

§ 3. Für Erwärmung des Gastraumes dürfen erstattet werden:

- a) wenn eine besondere Heizung für einen Gefangenen notwendig geworden ist, nach pflichtmäßigem Ermessen der Polizeibehörden, unter Berücksichtigung der ortsüblichen Preise des Brennmaterials, ein Betrag bis zu 30 Pfennig,
- b) wenn zwei oder mehrere Gefangene in einem und demselben Raum untergebracht gewesen sind, für den Kopf und Tag bis zu 20 Pfennig.

Diese Heizkosten werden für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. April ohne Bescheinigung der Notwendigkeit zugelassen. Außerhalb dieser Zeit ist die Notwendigkeit der Heizung von der betreffenden Polizeibehörde im einzelnen Falle zu bescheinigen.

Begleitgebühren.

§ 4. An Begleitgebühren können jedem Ziviltransporteur ohne Rücksicht auf die von ihm zu befördernde Zahl von Gefangenen folgende Beträge gewährt werden:

A. Transporte auf Landwegen:

a) Fuhrtransporte:

Bei Fuhrtransporten 30 Pfennig für das Kilometer. Der Berechnung ist die einfache Entfernung zu Grunde zu legen und jedes angefangene Kilometer für ein volles zu rechnen. Bei Entfernungen von weniger als 8 Kilometer, auch wenn die Entfernung nicht volle zwei Kilometer beträgt, ist der Satz für 8 Kilometer zu gewähren.

b) Wagentransporte.

Bei Wagentransporten — neben der Fuhrkostenschädigung — für Transporte bis zu 4 Stunden 2 M., bis zu 6 Stunden 3 M. und für jede weiteren angefangenen 6 Stunden 3 M.

Falls die eigentliche Transportzeit mehr als 10 Stunden beansprucht, ist eine Unterbrechung von 8 Stunden zum Zwecke des Uebernachtens zulässig. Muß der Transporteur außerhalb seines Wohnortes übernachten, so erhält er hierfür eine Gebühr von 1,50 M.

In die Transportzeit wird die Zeit des Rückweges nur dann eingerechnet, wenn dieser mit einem Rücktransport verbunden ist.

Bei Transporten von mehrjähriger Dauer darf die Vergütung den Betrag von 5 M. für den Tag nicht übersteigen.

Der Fuhrmann darf als Transporteur nicht verwendet werden.

Auf der Kostenrechnung hat die Polizeibehörde unter Angabe des Zeitpunktes des Beginns und der Beendigung des Transports zu bescheinigen, daß zur Ausführung des Transports ... Stunden unbedingt erforderlich waren.

c) Rückmarsch auf Landwegen.

Für den Rückmarsch auf Landwegen ohne Transport darf eine Gebühr von 15 Pfennig für das Kilometer bewilligt werden. Ist mit dem Rückmarsch gleichzeitig ein Rücktransport verbunden, so sind auf den Rückmarsch bis höchstens 20 Pfennig für das Kilometer zu gewähren.

Wegen Berechnung der Kilometerzahl findet die Vorschrift zu § 4 A. a. Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

B. Eisenbahntransporte.

Bei Transporten auf Eisenbahnen neben freier Eisenbahnfahrt des Transportbegleiters Tagelohn wie bei Wagentransporten — § 4 A. b. —, die Eisenbahnfahrt ist bei Transporten in der III.

Wagenklasse, ohne Transport in der IV. Wagenklasse zu gewähren. In die Transportzeit wird der Zeitraum von 1 Stunde für Empfangnahme des Gefangenen, Ueberführung zum Bahnhof und Ablieferung an Bestimmungsort eingerechnet.

C. Fuß- und Eisenbahntransporte.

Bei Transporten, welche teils zu Fuß auf Landwegen, teils unter Benutzung der Eisenbahn ausgeführt werden, erhält der Begleiter neben der Entschädigung für Eisenbahntransporte (B.) die Gebühren für den Fußtransport (§ 4 A. a und c). Hierbei sind die Entfernungen mehrerer durch die Eisenbahnstrecke getrennter Landwege zusammenzurechnen und nur einmal nach der sich ergebenden Gesamtberechnung der Landwege auf volle Kilometer abzurunden. Beträgt die Gesamtstrecke des Fußtransportes weniger als 8 Kilometer, so sind volle 8 Kilometer zu rechnen.

Zusammenrechnung verschiedener Wegestrecken.

Die Zusammenrechnung der Wegestrecken findet dann Anwendung, wenn es sich um Transporte, die von einem und demselben Transportbegleiter ausgeführt sind, und um eine Festsetzung der diesem zu gewährenden Vergütung handelt.

Transport zwischen Ort und Bahnhof.

Wenn der Bahnhof im Gemeindebezirke des Ortes liegt, an welchem der Transport zu übernehmen oder abzuliefern ist, so sind besondere Transportkosten nach den Sätzen für Landtransporte in der Regel nicht zu berechnen. Es können jedoch aus Billigkeitsrücksichten solche neben der Begleitgebühr für die Eisenbahnstrecke gewährt werden, wenn die Entfernung von dem Ausgangspunkte des Transportes bis zum Bahnhofe der Abgangsstation oder die Entfernung vom Bahnhofe der Endstation bis zur Stelle der Ablieferung des Gefangenen 2 Kilometer oder darüber beträgt. In diesem Falle findet jedoch eine Zusammenrechnung der vom Ausgangspunkte des Transportes bis zum Bahnhofe der Abgangsstation und der vom Bahnhofe der Endstation bis zur Ablieferungsstelle zur nächstgelegenen Strecke, wenn diese einzeln weniger als 2 Kilometer betragen, nicht statt.

Beträgt die Entfernung zwischen dem Bahnhof und dem Transport-Anfang oder Ende weniger als 2 Kilometer und sind Polizei- oder Gefängnisbeamte nicht verfügbar, so kann dem für den Bahnhofstransport angenommenen Zivilbegleiter eine Gebühr gezahlt werden, welche in der Regel nicht mehr als 50 Pfennige betragen darf. Eine Festsetzung dieses Satzes (50 Pf.) darf nur mit Genehmigung des Ministers des Innern erfolgen.

In diesen Fällen ist auf der Transportkostenberechnung ausdrücklich zu beschreiben, wes-

halb ein Ziviltransporteur angenommen werden mußte.

Auch wird in Ermangelung verfügbarer Polizei-, Gefängnis- und Strafanstaltsbeamter dem Ziviltransporteur für die Ueberführung von Strafgefangenen, welche der Landespolizeibehörde zwecks Unterbringung im Arbeitshause, oder bezwecks Abschiebung über die Landesgrenze zur Verfügung gestellt werden, nach dem Polizeigeängnis eine Entschädigung von 50 Pfennig gewährt.

D. Wagen- und Eisenbahntransporte.

Bei Transporten, die teils zu Wagen auf Landwegen, teils unter Benutzung der Eisenbahn ausgeführt werden, kommen die Bestimmungen des § 4 A. b und B. mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Transportarten als einheitliche anzusehen sind.

E. Umwandlung von Fuß- in Wagentransporte.

Werden Fußtransporte unterwegs in Wagentransporte umgewandelt, so erhält der Begleiter nur Tagegeld (§ 4 A. b). Es darf hierbei jedoch niemals der Satz überschritten werden, welcher zu gewähren sein würde, wenn der ganze Transport zu Fuß ausgeführt worden wäre.

Doppeltransporte.

§ 5. Bei Transporten von Gefangenen, welche an einem anderen Orte als Angeschuldigte oder als Zeugen getuschlich vernommen werden sollen, wird den Begleitern für die Ausführung eines Hin- und Rücktransportes die Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gewährt:

- Insofern zur Ausführung des Hin- und Rücktransportes die Eisenbahn benutzt wird, erhalten die Transportbegleiter die in § 4 unter B. aufgeführten Gebühren. Das Tagegeld kann nach Befinden der Umstände um ein Drittel erhöht werden.
- Die unter a) bestimmte Vergütung wird auch gewährt, wenn der Hin- und Rücktransport auf Landwegen unter Benutzung eines Fuhrwerks zur Ausführung gebracht worden ist.
- Für einen mittelst Fußmarsches bewirkten Hin- und Rücktransport wird das im § 4 A. a und c festgesetzte Kilometerergeld gewährt. Neben dieser Transportgebühr erhalten die Transportbegleiter, wenn sie am Bestimmungsorte länger als 2 Stunden warten müssen, für jede fernere auch nur angefangene halbe Stunde des Aufenthalts am Bestimmungsorte ein Wartegeld von 25 Pfennig.
- Wird der Transport teils unter Benutzung der Eisenbahn oder eines Fuhrwerks, teils mittelst Fußmarsches bewirkt, so erhalten die Transportbegleiter die im § 4 B. aufgeführten Gebühren, die nach Befinden der Umstände

um ein Drittel erhöht werden können. Ferner erhält der Begleiter für den Fußmarsch die unter § 4 A. a und c bezeichnete Vergütung. Die Transportgebühren dürfen in allen diesen Fällen indes niemals mehr betragen, als wenn der Hin- und Rücktransport von verschiedenen Transportbegleitern ausgeführt worden wäre.

Fuhrkosten.

§ 6. An Fuhrkostenentschädigung für die zur Fortschaffung von Gefangenen angenommenen Fuhrwerke können gewährt werden:

- für ein einspänniges Fuhrwerk für Pferd und Kilometer der Betrag von 40 Pfennig,
- für ein zwispänniges Fuhrwerk für Pferd und Kilometer der Betrag von 30 Pfennig.

Bei Berechnung der Entfernungen ist jedes angefangene Kilometer für ein volles zu rechnen und bei Entfernungen von weniger als 8 Kilometer, auch wenn die Entfernung nicht volle 2 Kilometer beträgt, der Satz für 8 Kilometer zu gewähren. Bei Bewilligung der Fuhrkostenentschädigung ist die tunlichste Sparsamkeit in Anwendung zu bringen und ist in jedem einzelnen Falle zu bescheinigen, weshalb überhaupt die Beschaffung von Fuhrwerk erforderlich war, sowie daß die Beschaffung für eine billigere Vergütung nicht möglich war. Bei Annahmen von zwispännigen Fuhrern bedarf es ferner der ausdrücklichen Bescheinigung, daß einspännige Fuhrwerke für den Transport nicht zu haben waren, bezw. daß ein einspänniges Fuhrwerk für den Transport nicht genügt. Die Entschädigung wird nur für die Strecke vom Ausgangs- bis zum Endpunkte des Transportes auf Landwegen gewährt. Hierin liegt auch die Entschädigung für die Benutzung des Fuhrwerks durch den Transporteur auf dem Rückwege.

Auswahl der Transportart.

§ 7. Bei Auswahl der Transportart ist Ziffer 5 der Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen vom 8. Dezember 1906 zu beachten.

Der billigeren Transportausführung ist, wo dies die Umstände gestatten, stets der Vorzug zu geben.

Arztgebühren.

§ 8. Insofern an einzelnen Orten nicht besondere Verträge mit Medizinalbeamten bezüglich der Behandlung von Gefangenen und der Untersuchung von polizeilichen Transportaten bestehen, sind für die ärztlichen Gebühren folgende Bestimmungen maßgebend:

- a) Privatärzte erhalten, wenn die Untersuchung in ihrer Wohnung geschieht, für den Befundschein 2 M. Wenn sie außerhalb ihrer Wohnung erfolgt, was als notwendig jedesmal polizeilich bescheinigt sein muß, tritt zu der Gebühr von 2 M. für den Befundschein

eine Besuchsgebühr hinzu, welche nach den Vorschriften der Ziffern 1, 2, 5, 6, 7, 9, 10, 11 der Gebührenordnung für approbierte Ärzte pp. vom 15. Mai 1896 (Min. Bl. f. d. i. B. S. 105) zu berechnen ist.

- b) Die Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes von Transportaten durch Kreisärzte gehört zu den vertrauensärztlichen Einrichtungen (§ 115 Abs. 2 c. der Dienst-anweisung für die Kreisärzte vom 1. September 1909 Min. Bl. f. Medizinal- pp. Angelegenheiten S. 416). Die Vergütung ist dieselbe wie bei den Privatärzten.
- c) Stellt sich bei der Untersuchung eines Gefangenen die Notwendigkeit einer gleichzeitig einzuleitenden ärztlichen Behandlung heraus, so finden hinsichtlich der hierfür zu gewährenden Vergütung in allen Fällen die Bestimmungen der Gebührenordnung für approbierte Ärzte Anwendung.
- d) Ist der Zustand des zu untersuchenden Gefangenen ein derartiger, daß er einen Wagen- oder Eisenbahntransport gestattet, so werden Reisekosten und Tagegelber für den zur Untersuchung herangezogenen Arzt (zu a und b) nur dann ersetzt, wenn diese geringer sind, als diejenigen Kosten, welche durch den Transport des Gefangenen nach dem Wohnort des Arztes entstanden wären. Die Kostenanfätze sind in dieser Richtung von der Polizeibehörde in jedem Falle auf der Kostenrechnung des Näheren zu begründen und mit entsprechenden Bescheinigungen zu versehen. Die Gründe, aus denen eine ärztliche Untersuchung notwendig geworden ist, sind jedesmal anzugeben und von der betreffenden Polizeibehörde zu bescheinigen.

Reinigungskosten.

§ 9. Die Polizeibehörden sind, wenn eine Verhaftung oder Ablieferung durch ihre Beamte und ohne Veranlassung der Justizbehörden erfolgt, verpflichtet, den Festgenommenen in reinem Zustande an das Gerichtsgefängnis abzuliefern, gleichviel, ob er in das Polizeigefängnis aufgenommen war oder nicht.

Die Verpflichtung der Staatskasse zur Erstattung der Reinigungskosten bestimmt sich nach den bisher geltenden Vorschriften. Wenn die Erstattung zu erfolgen hat, dürfen die gemachten Auslagen bis zu einem Höchstbetrage von 1 M. in Ansatz gebracht werden.

Die Kostenberechnung ist von der Polizeibehörde jedesmal besonders zu begründen und die Notwendigkeit zu bescheinigen.

Bekleidungskosten.

§ 10. Die Erstattung von Kosten für Bekleidungsgegenstände findet nur statt, wenn die Polizeibehörde ausdrücklich bescheinigt, daß die Be-

4
Schaffung derselben zum Zweck des Transports notwendig gewesen ist.

Besondere Bestimmungen für die Stadt Breslau.

§ 11. In der Stadt Breslau wird anstatt der in den §§ 1, 2, 3 und 9 erwähnten Kosten in jedem Falle ein Bauschlag von 1,20 M. pro Kopf und Tag als Haftkosten vergütet.

Schlussbestimmungen.

§ 12. Die Bestimmungen dieser Transportkosten-Ordnung kommen nicht in Anwendung, soweit zwischen einer Polizeibehörde und einem Transportunternehmer ein von dem zuständigen Königlich-Regierungspräsidenten genehmigter allgemeiner Transportübernahmevertrag abgeschlossen worden ist.

Die durch diese Transportkosten-Ordnung vorgeschriebenen Höchstsätze dürfen nicht überschritten werden, außer, wenn ganz besonders

bringende Gründe eine Mehrforderung rechtfertigen. Diese Gründe sind in jedem einzelnen Falle näher darzulegen.

Mit der Ausführung dieser Transportkosten-Ordnung werden die Königlich-Regierungspräsidenten beauftragt.

Alle mit der vorstehenden Transportkosten-Ordnung nicht übereinstimmenden Vorschriften über das Transportkostenwesen in der Provinz Schlesien werden, — soweit erforderlich, nach eingeholter Zustimmung der Herren Minister des Innern und der Justiz, — aufgehoben.

Einführungstermin.

§ 13. Diese Transportkosten-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Breslau, den 10. Dezember 1910.

Der Oberpräsident.

v. Guenther.

If VII 2095 II. Angabe.